

Entschließung BAKinso-Herbsttagung 2011

Thema : Sonderinsolvenzverwaltung

1. Die Sonderinsolvenzverwaltung ist ein allgemein anerkanntes und wichtiges Instrument der gerichtlichen Aufsicht (§§ 58, 92 S.2 InsO) und zur Lösung von Kollisionslagen (§ 181 BGB, wirtschaftliche Interessenkollision).
2. Die konkrete Ausgestaltung der Sonderinsolvenzverwaltung obliegt dem Insolvenzgericht, dass die Rechte und Pflichten des Sonderinsolvenzverwalters im Einzelfall genau bestimmen muss (wie bei § 22 Abs.2 InsO). Ergänzend finden die Vorschriften der Insolvenzordnung für den Insolvenzverwalter sinnentsprechende Anwendung.
3. Für die Bestellung des Sonderinsolvenzverwalters ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Rechtspfleger funktionell zuständig; dazu sollten Richter und Rechtspfleger sich nach Möglichkeit abstimmen.
4. Die Bestellung eines "Konkurrenten" ist zulässig, jedoch im Regelfall nicht anzuraten, um Inhabilitätsargumenten keinen Vorschub zu leisten.
5. In Fällen des § 92 S.2 InsO erfolgt die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters grundsätzlich analog der InsVV ohne Begrenzung auf die RVG-Gebühren, da bzw. wenn der Sonderinsolvenzverwalter den maßgeblichen Sachverhalt selbst ermitteln muß (vgl. BGH ZInsO 2010, 399).

-Einstimmig mit Enthaltungen-

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de